

EINE FEHLKONSTRUKTION, DIE FALSCHER REALISTEN ERZEUGT?

*István Tisza über die Erweiterung des Wahlrechts**

László KOMÁROMI

Universitätsdozent, Katholische Universität Pázmány Péter

1. Österreich-Ungarn 1867: eine Fehlkonstruktion?

In Ungarn erinnert man sich an die Periode der Österreich-Ungarischen Doppelmonarchie zwischen 1867 und 1918 häufig mit einer gewissen Nostalgie. Nach den schweren Erschütterungen der Revolution und des Freiheitskrieges von 1848–1849 und der darauf folgenden Unterdrückung kam Ungarn mit dem Ausgleich von 1867 in einen Ruhezustand, in dem sich die bereits während der Revolution geforderten Freiheiten – jedenfalls zum Teil – verwirklichten und das Land endlich die Chancen des Wirtschaftswachstums und der gesellschaftlichen Entwicklung realisieren konnte.

Verfassungsrechtlich bedeutete diese Doppelmonarchie eine Realunion, in der nicht nur das Staatsoberhaupt der zwei Staaten, sondern auch die auswärtigen Angelegenheiten, das Militärwesen und ihre Finanzierung gemeinsam waren. Diese wurden von gemeinsamen Ministern und von sogenannten Deputationen verwaltet. Die letzteren wurden je mit 60 Mitgliedern von dem österreichischen Reichsrat und dem ungarischen Parlament entsandt und sie entschieden auf paritätischer

* Als Grundlage für diese Studie dienten zwei Konferenzvorträge: der erste wurde am 17. Dezember 2014 an der Konferenz an der Andrassy Universität Budapest gehalten („Der gute Politiker“) und trug den Titel „»Wenn wir wirklich der Sache der Freiheit dienen möchten...« István Tisza über die Erweiterung des Wahlrechts.“ Der zweite Vortrag wurde am 27. Oktober 2017 an der Konferenz des Historischen Instituts der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik in Prag gehalten („Österreich-ungarischer Dualismus und böhmische Länder“). Der Titel dieses Vortrags war mit dem Titel dieser Studie identisch.

Grundlage.¹ Alle anderen Bereiche des politischen Lebens blieben in der Autonomie der zwei Staaten, die über eigene Gesetzgebung, Regierung und unabhängiges Justizwesen verfügten.

Das Werk des österreich-ungarischen Ausgleichs wird in der ungarischen Geschichtswissenschaft als eine reale Kompromisslösung bezeichnet,² die der Machtstellung des in dem Sardinischen (1859) und dem Deutschen (1866) Krieg geschwächten Österreichs und vom im Freiheitskampf unterliegenden Ungarn entsprach und auf Jahrzehnte die Möglichkeit der friedlichen Entwicklung für beide Staatsteile gesicherte. In Ungarn war jedoch der Ausgleich eher unpopulär. Lajos Kossuth, der Held der Revolution von 1848 schrieb in seinem „Cassandra-Brief“, dass das Habsburgerreich im Europa der Nationalstaaten unvermeidlich zergliedert und von seinen Trümmern auch Ungarn verschüttet wird. Mehrere Komitate lehnten die Kompromisslösung ab, es kam auch zu Massendemonstrationen.³ Obwohl die ungarische Regierung ihre Situation stabilisieren konnte, teilten sich die politischen Kräfte weiterhin aufgrund ihres Verhältnisses zu dem österreich-ungarischen Ausgleich. Während sich die führenden Eliten der Bewahrung der gemeinsamen Monarchie verschrieben, ergriffen ihre Gegner alle Gelegenheiten, wodurch die staatsrechtliche Konstruktion kritisiert und daraus ein politischer Skandal gemacht werden konnte. Es ist kein Zufall, dass im Vordergrund der größten politischen Auseinandersetzungen der ganzen Zeitperiode immer öffentlich-rechtliche Probleme standen, wie z. B. die Abänderlichkeit des Ausgleichs, die Gründung einer ungarischen Notenbank oder die Trennung des gemeinsamen Heeres auf einen österreichischen und ungarischen Teil,⁴ ohne die reale Chance, dass diese in den Rahmen des Ausgleichs gelöst werden können. Der Grund für die Bewahrung des Ausgleichs auf Regierungsseite war vor allem eine zweifache Erkenntnis und Angst: erstens, dass sich Ungarn alleine gegen die Großmächte und die Nachbarländer in einer Kriegssituation nicht verteidigen kann, zweitens, dass sich die nicht ungarischen

¹ Auf ungarischer Seite wurden die Grundlagen des Ausgleichs in vier Gesetzesartikeln festgesetzt (Gesetzesartikel Nr. XII, XIV, XV und XVI von 1867), von denen Nr. XII „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung“ der wichtigste ist. Auf österreichischer Seite wurde das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn im sogenannten „Delegationsgesetz“ („Gesetz vom 21. December 1867 betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“, RGBl 146/1867. 401.) geregelt, das als Teil der „Dezemberverfassung“ verabschiedet wurde.

² Siehe z. B. CSORBA, László: A dualizmus rendszérének kiépülése és konszolidált időszaka (1867–1890). [Der Ausbau des Systems des Dualismus und seine konsolidierte Periode (1867–1890)]. In: GERGELY, András (szerk.): *Magyarország története a 19. században (Ungarns Geschichte im 19. Jahrhundert)*. Budapest, Osiris, 2003. 384., mit Hinweis auf Péter HANÁK.

³ Vgl. CIEGER, András: Kormány a mérlegen – a múlt században. A kormány helye és szerepe a dualizmus politikai rendszerében (1867–1875) [Regierung auf der Waage – im letzten Jahrhundert. Der Platz und die Rolle der Regierung im politischen System des Dualismus (1867–1875)]. *Századvég*, 1999/4. 79–107., abrufbar unter: <http://c3.hu/scripta/szazadvég/14/cieger.htm#fnB0>.

⁴ ZLINSZKY, János: Történeti alkotmányunk fejlődése, II. rész (Die Entwicklung unserer historischen Verfassung Teil II.). *Magyar Szemle*, 2017/5–6. 96.

Nationalitäten des Landes, die sich bereits während der Revolution gegen Ungarn wandten,⁵ sich vom ungarischen Staat lösen und den sich formierenden slawischen Nachbarstaaten anschließen werden. Um diese Gefahren vermeiden zu können, haben die Regierungen alles getan, wodurch sie die Macht behalten konnten. Auch verschiedene Wahlmissbräuche waren nicht fremd von der Praxis.⁶ In der Tat konnten die Deák-Partei und ab 1875 ihr Nachfolger, die Liberale Partei ihre Mehrheit bis 1905, und dann, nach einem relativ kurzen Abbruch zwischen 1905 und 1910, bis zum Ende des Dualismus bewahren.⁷

2. Politiker als falsche Realisten?

Der ungarische Rechts- und Politikwissenschaftler István Bibó (1911–1979) betrachtete deshalb 1948 den österreich-ungarischen Ausgleich als eine Fehlkonstruktion, die sich auf beiden Seiten auf Lügen stützte. Die Dynastie glaubte, dass sich ihr Reich fortbestand, weil ihre Macht aus außenpolitischer und militärischer Perspektive nicht begrenzt wurde. Diejenigen Kompetenzbereiche jedoch, wodurch sie ihren Völkern hätte Gutes erweisen können, lagen nicht mehr in ihren Händen und so hörte langsam auch die dynastische Loyalität auf, ein Gemeinschaft schaffender Faktor zu sein. Auf ungarischer Seite glaubte man, dass der selbständige ungarische Staat wieder zustande kam und dass so die Forderungen von 1848 erfüllt wurden. In der Wahrheit blieb aber diese Selbständigkeit in den wirklich entscheidenden Bereichen, wie die Außenpolitik und das Militär, eine Illusion. Der dominante Teil der ungarischen politischen Elite sah im dualen Staat die Garantie für die Erfüllung von drei verschiedenen Ansprüchen: (1) die Verwirklichung des unabhängigen, frei regierten Verfassungsstaates, (2) die Beibehaltung der konstitutionellen Monarchie als Staatsform und (3) die Bewahrung der territorialen Integrität des Landes.

Diese Ansprüche waren jedoch miteinander nicht vergleichbar. Die konstitutionelle Monarchie bedeutete im Westeuropa des 19. Jahrhunderts, dass sich die Monarchie mit *einer* Nation identifiziert, in Österreich-Ungarn gab es jedoch fünf historische Nationen und weitere Völker, die ihre Selbständigkeit anstrebten.⁸ Eine gemeinsame „nationale Monarchie“ war für sie nicht vorstellbar. Die demokratische Freiheit hätte ferner bedeutet, dass die Völker des ungarischen Staates über ein Selbstbestimmungsrecht verfügen. Diese Faktoren standen im Gegensatz mit der Bewahrung der territorialen Integrität Ungarns. Die führende Elite Ungarns war jedoch nicht bereit, diesem Gegensatz ehrlich ins Auge zu schauen, weil sie sowohl

⁵ GERGELY, András: A forradalom és az önvédelmi háború (1848–1849) [Die Revolution und der Selbstverteidigungskrieg (1848–1849)]. In: GERGELY, András (szerk.): *Magyarország története a 19. században (Ungarns Geschichte im 19. Jahrhundert)*. Budapest, Osiris, 2003. 246–248.

⁶ CSORBA aoO. 373.

⁷ Ab 1910 unter dem Namen „Nationale Arbeiterpartei“.

⁸ „Historische Nationen“, die in ihrer Geschichte früher einen eigenen Staat gestalten konnten: die deutsche, die ungarische, die tschechische, die polnische und die kroatische Nationen. Weitere Völker, die eine staatliche Selbständigkeit früher nicht besaßen: Ukrainer, Rumänen, Slowenen, Serben, Slowaken usw.

die Macht der Habsburger als auch die Sezessionsbestrebungen der Nationalitäten befürchtete. Diese Angst führte die meisten ungarischen politischen Akteure dazu, dass sie die Konstruktion des Ausgleichs akzeptierten und sie als Garantie des demokratischen Verfassungsstaates und der Sicherheit des Landes betrachteten, obwohl die gemeinsame Monarchie keine von diesen Ansprüchen erfüllen konnte.⁹ Nach Bibós Meinung führte dieser innere Widerspruch, die falsche Konstruktion des Ausgleichs und die Angst der Regierenden zum Auftritt von „falschen Realisten“, von Politikern und anderen führenden Persönlichkeiten, die diese falschen Rahmenbedingungen als real und unvermeidbar akzeptierten und sich darum bemühten, sie beizubehalten und zu unterstützen. Ihre Politik war auf falschen Prämissen gegründet und trug schließlich zur Tragödie des Landes nach dem Ersten Weltkrieg bei. Unter diesen „falschen Realisten“ erwähnt Bibó unter anderem den älteren und den jüngeren Grafen Gyula Andrássy (1823–1890 und 1860–1929) und István Tisza (1861–1918), den Sohn des früheren Ministerpräsidenten Kálmán Tisza (1830–1902), auch selbst ungarischer Premier zuerst von 1903 bis 1905, dann zwischen 1913 und 1917.¹⁰

War István Tisza wirklich ein falscher Realist, dessen Sicht die Konstruktion der österreich-ungarischen Doppelmonarchie verschleierte? War er daran verhindert, die echte Realität wahrzunehmen und dementsprechend zu handeln? Hat er – wie Bibó meint – die Demokratie verfälscht oder in demokratischer Form eine antidemokratische Regierung geführt?

3. Die Frage des Wahlrechts in Ungarn während des Dualismus

Um eine Antwort auf diese Fragen zu finden, möchte ich hier Tizas Standpunkt über die Erweiterung des Wahlrechts kurz behandeln. Das Wahlrecht war nämlich eine der Kernfragen der Zeit des Dualismus: es wird oft darauf hingewiesen, dass die regierenden Eliten die Erweiterung des Stimmrechts deshalb ablehnten, weil sie davon fürchteten, dass dadurch, erstens, solche politischen Kräfte an die Macht kommen würden, die das System des Ausgleichs zerstören würden und zweitens, auch die nicht ungarischen Nationalitäten, politisch gestärkt, den ungarischen Staat auseinander sprengen könnten.¹¹

⁹ BIBÓ, István: Eltorzult magyar alkat, zsákutcas magyar történelem. (*Deformierter ungarischer Charakter. Ungarische Geschichte auf Irrwegen*). In: VIDA, István (szerk.): *Bibó István: Válogatott tanulmányok II.* (István Bibó: Ausgewählte Schriften Bd. II). Budapest, Magvető, 1986. 546–589., 898., Fn. 17. (Geschrieben im Jahre 1948.). Deutsche Übersetzung von Béla RÁSKY: <http://www.kakanien-revisited.at/beitr/fallstudie/IBib01.pdf>.

¹⁰ BIBÓ (1948) aaO. 603–605. und BIBÓ, István: A kelet európai kisállamok nyomorúsága (Das Elend der osteuropäischen Kleinstaaten). In: VIDA (1986) aaO. 221. (Geschrieben im Jahre 1946.).

¹¹ Vgl. SZEKŰ, Gyula: *Három nemzedék és ami utána következik (Drei Generationen und was darauf folgt)*. Budapest, Királyi Magyar Egyetemi Nyomda, 1934. 226–227., 231.; GRATZ, Gusztáv: *A dualizmus kora. I. kötet (Das Zeitalter des Dualismus. Bd. I.)*. Budapest, Magyar Szemle Társaság, 1934. 113–114., 240–241. und 243–244.; FÖGLEIN, Gizella – MEZEY, Barna – RÉVÉSZ T., Mihály: *Az országgyűlés (Das Parlament)*. In: MEZEY, Barna (szerk.): *Magyar alkotmánytörténet (Ungarische Verfassungsgeschichte)*. Budapest, Osiris, 2003. 320–323.; BOROS, Zsuzsanna – SZABÓ, Dániel:

Bis 1913 basierte das ungarische Wahlrecht auf dem Wahlgesetz von 1848, das 1874 in geringem Maße revidiert wurde. Dieser Revision gemäß besaßen solche männlichen Staatsbürger das Stimmrecht, die ihr zwanzigstes Lebensjahr vollendet hatten und nach einem bestimmten Grund- bzw. Hausbesitz besteuert wurden. Verschiedenen Berufstätigen, wie Handelsmännern, Handwerkern und Fabrikbesitzern, wurde das Wahlrecht auf Grund ihrer Einkommensteuer erteilt.¹² Dieser Steuerzensus führte dazu, dass in der Zeit zwischen 1869 und 1910 nur ca. 6% der Gesamtbevölkerung des Landes wahlberechtigt waren.¹³

Zur Zeit der politischen Krise im Jahre 1905 (damals hat zum ersten Mal die Opposition in den Parlamentswahlen gewonnen) schlug Innenminister József Kristóffy eine Wahlrechtsreform vor, wonach alle des Lesens und Schreibens kundigen Männer über 24 Lebensjahren wahlberechtigt gewesen wären. Diese Regelung hätte das Verhältnis der Stimmberechtigten auf ca. 16% erhöht, sie wurde jedoch vom ungarischen Parlament nicht angenommen.¹⁴ Drei Jahre später, 1908, brachte der jüngere Graf Gyula Andrássy, damals Innenminister, einen anderen Vorschlag ein, der für Männer über 32 Lebensjahren, die wenigstens drei Kinder und eine Mittelschulausbildung von vier Jahren vorweisen konnten, oder jährlich 20 Kronen Direktsteuer zahlten, eine zusätzliche Stimme gegeben hätte. Für diejenigen, die die mittleren Studien beendeten oder 100 Kronen Direktsteuer zahlten, waren zwei zusätzliche Stimmen vorgesehen. Der Entwurf schlug ferner vor, auch für Analphabeten ein indirektes Stimmrecht zu geben: zwölf solche Männer hätten einen Elektor gewählt, der als Vertreter eine Stimme hätte abgeben können.¹⁵ Dieser Vorschlag, der zu einer noch größeren Zahl der Wahlberechtigten geführt hätte, wurde auch nicht als Gesetz verabschiedet. Es ist zu bemerken, dass in Österreich durch die Beck'sche Reform gerade ein Jahr früher, 1907, das fast allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für Männer eingeführt wurde.¹⁶

In Ungarn wurde schließlich 1913 ein neues Wahlgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz¹⁷ hat den Steuerzensus reduziert, aber die Wahlaltersgrenze generell auf 30 Jahre erhöht und für das Stimmrecht die Absolvierung von sechs Klassen der allgemeinen Volksschule vorgeschrieben. Mit einer beendeten Mittelschulausbildung konnte man bereits nach dem 24. Lebensjahr das Wahlrecht ausüben.¹⁸ Diese Regelung

Parlamentarizmus Magyarországon (1867–1944). Parlament, pártok, választások [Parlamentarismus in Ungarn (1967–1944). Parlament, Parteien, Wahlen]. Budapest, ELTE Eötvös, 2008. 49.

¹² Gesetzesartikel Nr. XXX von 1874.

¹³ VÁZSONYI, Vilmos: *Miért kell és milyen lesz a választójog reformja? A választójogi javaslat általános indokolása (Warum braucht man und wie wird die Reform des Wahlrechts? Die allgemeine Begründung des Wahlrechtsentwurfes).* Budapest, Athenaeum, 1918. 32.

¹⁴ GRATZ aaO. 92–101.; István SZABÓ: Das ungarische Wahlrecht am Anfang des 20. Jahrhunderts, in: Thomas SIMON (hrsg.): *Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates.* Frankfurt am Main, Peter Lang, 2010. 280.

¹⁵ GRATZ aaO. Bd II. 140–142.; SZABÓ aaO. 280–281.

¹⁶ Oskar LEHNER: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.* Linz, Trauner, 42007. 248.

¹⁷ Gesetzesartikel Nr. XIV von 1913.

¹⁸ FÖGLEIN–Mezey–RÉVÉSZ T. aaO. 324.

hätte den Bildungsstand stärker berücksichtigt¹⁹ und die Zahl der Stimmberechtigten auf ca. 10,4% der Gesamtbevölkerung erhöht,²⁰ sie kam jedoch wegen des Ausbruchs des ersten Weltkrieges in der Praxis nie zur Anwendung.

Im Jahre 1918 kam es zu weiteren Versuchen, das Wahlrecht zu erweitern. Vilmos Vázsonyis Vorschlag hätte den Anteil der Wahlberechtigten auf ca. 21% der Gesamtbevölkerung erhöht,²¹ diese Regelung wurde aber auch nicht angewandt.²² Erst die Asterrevolution von Oktober 1918 führte schließlich das allgemeine, geheime, gleiche Männer- und Frauenwahlrecht ein, indem sie den Bildungs- und Steuerzensus abschaffte und bei Männern eine Altersgrenze von 21, bei Frauen eine Altersgrenze von 24 Lebensjahren vorschrieb. Von Frauen wurde auch erwartet, dass sie schreiben und lesen können.²³

4. Tiszas Standpunkt über die Erweiterung des Wahlrechts

4.1. Die Bedeutung der Wahlrechtsreform und ihre Gefahr

In Hinsicht auf die Wahlrechtsreform nahm Tisza eine konservative Stellung ein. Auf der einen Seite war er sich der Tatsache bewusst, dass die Frage des Wahlrechts „das schwerste Problem der heutigen Generation“ darstellt,²⁴ was möglichst schnell gelöst werden soll. Er selbst widmete mehrere Studien und zahlreiche Reden diesem Themenkomplex.²⁵ In seiner Neujahrsrede von 1913 nannte er das Problem des Wahlrechts ein „Damoklesschwert über dem Kopf der Nation“, was eine erhebliche Gefahr bedeutet.²⁶ Er war ferner davon überzeugt, dass man mit einer falschen

¹⁹ SZABÓ aaO. 281.

²⁰ BARABÁSI KUN, József – ILLÉS, Gábor – MARUZZA, Zoltán (szerk.): *Gróf Tisza István képviselőházi beszédei*. VI. kötet (*Gráf István Tiszas Parlamentsreden*. Bd. VI.). Budapest, Tisza István Baráti Társaság, 2011., 720–721. Im Internet abrufbar unter: <http://tiszaisztvan.hu/index.php/tisza-istvan-irasai/70>. (Bände I–IV der sechsbändigen Serie wurden zwischen 1930 und 1937 von József BARABÁSI KUN zusammengestellt und von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften [MTA] herausgegeben. Bände V–VI wurden im Jahre 2011 von der „Tisza István Baráti Társaság“ („István Tisza Freundesgesellschaft“) unter Mitwirkung von Gábor ILLÉS und Zoltán MARUZZA herausgegeben. Im Folgenden wird auf diese Bände unter Angabe von dem Titel der Serie und der Bandnummer hingewiesen.

²¹ Ibid. 720–721.

²² Vgl. VÁZSONYI aaO.

²³ FÖGLEIN–Mezey–RÉVÉSZ T. (aaO. 324.

²⁴ TISZA, István: A választójogi reform küszöbén [An der Schwelle der Wahlrechtsreform]. In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet (*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.). Budapest, Franklin Társulat, 1923. 206. Erst erschienen in der Zeitschrift *Magyar Figyelő* [*Ungarischer Beobachter*], Jg. II, 1912. [Im Folgenden: TISZA (1912a).]

²⁵ Siehe vor allem seine unter dem Titel „Választójog“ [„Wahlrecht“] in einem Band zusammengefassten Studien: TISZA, István: *Választójog (Wahlrecht)*. Budapest, Magyar Figyelő, 1913. Erreichbar auch an der Webseite der „Tisza István Baráti Társaság“ [„István Tisza Freundesgesellschaft“]: <http://tiszaisztvan.hu/index.php/tisza-istvan-irasai/69>.

²⁶ TISZA, István: Újévi beszéd 1913. január 1. (Neujahrsrede am 1. Januar 1913). In: *Gróf Tisza István képviselőházi beszédei*. IV. kötet (*Gráf István Tiszas Parlamentsreden*. Bd. IV.). 890. [Im Folgenden:

Lösung einen unersetzlichen Schaden verursachen kann. „Alle anderen politischen Fehler kann man beseitigen und heilen; ein voreiliger Sprung ins Dunkle im Bereich des Wahlrechts rächt sich jedoch an der Nation für die Ewigkeit.“²⁷ Daraus folgt, dass diese Frage nicht als taktisches Mittel benutzt werden darf, weil es sich hier um das Lebensinteresse der Nation handelt.²⁸ Gemeinplätzen zu folgen ist bei dieser Problematik gefährlich und theoretische Überlegungen können schnell irreführen: „Nirgendwo würden Schlagwörter und die Puscherei mit allgemeinen Doktrinen mehr unverzeihlich sein als bei der Erschaffung unseres Wahlrechts, wo sich die Außerachtlassung der Lebenserfahrungen und unserer speziellen Verhältnisse am Schicksal der ganzen Nation rächen würde.“²⁹ Während Tisza vor allem die Gefahren vor den Augen hielt, sahen andere Denker seiner Zeit, wie z.B. Oszkár Jászi, ab 1906 Redakteur der Zeitschrift „Huszadik Század“ („Zwanzigtes Jahrhundert“) und später, ab 1914 Vorsitzende der Bürgerlichen Radikalen Partei, in der Erweiterung des Wahlrechts vielmehr ein Mittel, wodurch man die wirtschaftliche und soziale Rückständigkeit abschaffen kann.³⁰

4.2. Die Wichtigkeit des Parlaments und seiner Qualität

Tiszas Ausgangspunkt bestand darin, dass für die kleinen Völker Europas die Qualität ihrer Parlamente von allergrößter Wichtigkeit ist:

„Es ist ein großer Verlust für alle Nationen, wenn das Niveau des Parlaments sinkt; bei uns wäre es geradezu ein nationaler Selbstmord. In Ungarn gibt es nämlich keine solchen Exponenten der nationalen Interessen, die in der Gesellschaft und in den gesellschaftlichen Organisationen von anderen Völkern jene Kräfte, die aus dem Parlament fehlen, mehr oder minder ersetzen können. Ungarn, dieses Häuflein Volk braucht, dass in seinem Parlament in Hinsicht ihrer Vernunft und ihres Charakters die besten Kräfte der Nation Platz nehmen und miteinander kämpfen, weil wir den nationalen Angelegenheiten nur so jenes politische Gewicht und jene politische Kraft verleihen können,

TISZA (1913b.)]

²⁷ Ibid. 892.

²⁸ Ibid. 890.

²⁹ TISZA, István: Előszó a Választójog cím alatt 1913-ban egybegyűjtve a Magyar Figyelő kiadásában megjelent tanulmányokhoz (Vorrede zu den unter dem Titel „Wahlrecht“ in der Ausgabe der Zeitschrift „Magyar Figyelő“ erschienenen Studien). In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet (*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.) Budapest, Franklin Társulat, 1923. 145. [Im Folgenden: TISZA (1913c).] Siehe ferner: Östör, József: *Tisza István saját szavaiban (István Tisza nach seinen eigenen Worten)*. Budapest, Auktor, 2006. 58.

³⁰ ILLÉS, Gábor: Választójogi viták 1905 után Tisza István és Jászi Oszkár között (Wahlrechtsdebatten zwischen István Tisza und Oszkár Jászi nach 1905). *Kommentár*, 2012/6.

was sonst unsere physische und wirtschaftliche Kraft allein nicht geben kann”.³¹

Tisza betrachtet einerseits das Parlament als den wichtigsten Faktor des ungarischen politischen Lebens, seine Denkweise weist andererseits typisch elitistische Züge auf. Wie er in einer Studie von 1912 klar ausdrückt:

„Das Parlament jedweder Nation kann nur dann seinem Beruf gerecht werden, wenn im Programm seiner Parteien die Auffassung, Überzeugung der höchst gebildeten, auf die richtige Beurteilung der Probleme des Staatslebens und der Interessen der Nation am besten geeigneten Faktoren zum Ausdruck kommt und das öffentliche Leben von aktionsfähigen und an der Spitze der großen Parteien von den hervorragendsten, auf die politische Führung am allermeisten berufenen Menschen regiert wird. Die parlamentarische Regierungsform kann nur dann zur Entwicklung, Aufklärung, Freiheit und nationalen Größe dienen, wenn sie die Macht der geistigen Elite des Landes gewährt. [...] Unsere nationale Existenz hängt von der Blüte unseres Parlamentarismus ab. Nichts kann den Verlust ersetzen, wenn diese Existenz verlorengeht.”³²

Tisza warnt dementsprechend von einer nicht gründlich durchdachten Erweiterung des Wahlrechts:

„Jedes solches Wahlrecht führt die Selbstregierung der Nation auf falschem Weg und macht den Parlamentarismus unmöglich, was die Bestimmung der Ziele, Richtungen und Prinzipien der nationalen Politik nicht in die Hände der Intelligenz niederlegt und nicht die hervorragendsten Staatsmänner an die Spitze des nationalen öffentlichen Lebens stellt.”³³

Hinter Tiszas elitistischer Stellung und seiner Ansicht, dass im Parlament die besten Kräfte der Nation Platz nehmen sollen, soll man nicht unbedingt die selbstsüchtige Begründung eines Politikers suchen, der auch selbst zur Elite gehört. Er war davon überzeugt, dass politische Führung und die Parlamente dem Gemeinwohl dienen sollen und dass die staatlichen Institutionen diesem Zweck nur dann Genüge tun können, wenn sie von geeigneten Personen geführt werden. Deshalb betrachtete Tisza das Wahlrecht nicht als Selbstzweck oder als selbstverständiges Grundrecht jeder Bürger, sondern als einen Auftrag, den man zu Besten der ganzen politischen Gemeinschaft ausführen soll:

³¹ TISZA (1913b) aaO. 892.

³² TISZA (1912a) aaO. 217–218.

³³ Ibid. 217.; Östör aaO. 57.

„Das Wahlrecht ist keine Belohnung, sondern ein staatlicher Auftrag, eine von dem Staat auf die Einzelnen übertragene öffentlich-rechtliche Pflicht, eine öffentlich rechtliche Berufung, bei deren Übertragung nicht der Gesichtspunkt der Belohnung, sondern der des staatlichen Gemeinwohls entscheidend ist.“³⁴

Nur wenn man diesen Gesichtspunkt vor den Augen hält, kann man die Qualität der Regierung und des Parlaments bewahren.

4.3. Ausländische Erfahrungen über die Einführung des allgemeinen Wahlrechts

Aber welchen Einfluss übt das allgemeine Wahlrecht auf die Parlamente aus? In dieser Hinsicht studierte Tisza die Erfahrungen der entwickelten westlichen Staaten und er kam zum negativen Ergebnis, dass die schnelle Erweiterung des Wahlrechts in allen Fällen die Senkung des Niveaus der Parlamente mit sich brachte. In *Nordamerika* entstand in der Zeit der Kolonisierung eine natürliche politische Demokratie, die weiteren Hundertmillionen von Einwanderern, denen auch politische Rechte gewährt werden, stellen jedoch die ursprünglichen Voraussetzungen dieser Demokratie auf den Kopf. Es kommt schließlich der politische Streber, der in den Millionen der stimmberechtigten, aber geistig schwächeren gesellschaftlichen Elemente nur ein Mittel für seine Unternehmen sieht.³⁵

England war – so Tisza – vorsichtiger. Hier wurden erst 1867 die Arbeiter der Städte und im Jahre 1885 die auf dem Lande mit Wahlrecht ausgestattet, aber es wird auch erwartet, dass sie eine ständige, separate Wohnung besitzen. Die Wählerschaft beträgt nur ca. zwei Drittel der erwachsenen männlichen Bevölkerung aber auch so scheint die politische Entwicklung schneller zu sein als die gesellschaftliche. Die auf einem höheren Bildungs- und Kulturniveau stehenden gesellschaftlichen Kräfte wenden sich ab von der jetzt noch Mehrheit bildenden politischen Richtung und die englische Intelligenz (ihre Auffassung und ihre Ideen) verliert immer mehr ihren Einfluss auf das Schicksal der Nation.³⁶

In *Frankreich* wurde das allgemeine Wahlrecht im Jahre 1848 angenommen, aber bereits die erste, aufgrund dieses allgemeinen Wahlrechts gewählte Nationalversammlung wurde von diesem erschreckt und führte Einschränkungen ein. Charles Louis Napoleon führte seinen Staatsstreich gerade mit Bezugnahme auf diese Einschränkungen durch und baute danach seine autoritäre Regierung aus.

³⁴ TISZA, István: Beszéd a Képviselőház 1915. április 29-i ülésén (Rede an der Plenarsitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses am 29. April 1915). In: *Gróf Tisza István képviselőházi beszédei*. V. kötet (*Graf István Tizas Parlamentsreden*. Bd. V.). 451.; Östör aaO. 57.

³⁵ TISZA (1912a) aaO. 210–211.

³⁶ *Ibid.* 209–210.

Auch seit dem Anfang der III. Republik werden unter dem Druck des allgemeinen Wahlrechts das Parlament und die Regierung immer radikaler.³⁷

Das österreichische Abgeordnetenhaus wurde aufgrund des allgemeinen Wahlrechts eine Versammlung von meistens ungebildeten Parlamentariern, wo sich der Prozentteil der verschiedenen Nationen nicht wesentlich veränderte, aber die mäßigen Kräfte wurden von den extremistischen und demagogischen Strömungen zurückgedrängt.

„Die Verödung der Pflichtgefühl habenden, staatsershaltenden und vereinigenden politischen Richtungen; die Überhandnahme aller wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und nationalen Gegensätze, kurz gesagt aller zentrifugalen Kräfte; die Vernichtung des Einflusses der Intelligenz; das Herunterdrücken der hervorragenden Persönlichkeiten dieser Nation und im Austausch dagegen der Durchbruch der politischen Analphabeten und der Demagogie: siehe, das ist das österreichische »Volkparlament«.“³⁸

Auch in *Deutschland* lässt sich die Tendenz erkennen, dass die parlamentarische Macht der Intelligenz zerstört wird. Die schweren Konsequenzen werden nur dadurch vermieden, dass für die deutsche Nation die Ordnungsliebe, die Achtung des Gesetzes und der Behörden charakteristisch ist, die Exekutive kann ferner – zum Glück, sagt Tisza – ohne den Einfluss des Parlaments handeln: „[...] die Wechselfälle des parlamentarischen Lebens haben keinen Einfluss auf die Richtung der Regierung und auf die Leitung des Schicksals der Nation, und trotz aller Krisen, Krankheiten und Schwäche des Parlaments bietet die auf dynastischer Grundlage, von parlamentarischen Einflüssen unabhängig organisierte Vollzugsgewalt Rückhalt“.³⁹

³⁷ TISZA, István: Hieronymi a választójogról (Hieronymi über das Wahlrecht). In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet (*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.). Budapest, Franklin Társulat, 1923. 185–186. Erst erschienen in der Zeitschrift *Magyar Figyelő* (*Ungarischer Beobachter*), 1912/2. 169–186.

³⁸ TISZA, István: Az osztrák képviselőválasztás (Die österreichische Abgeordnetenwahl). In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet (*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.). Budapest, Franklin Társulat, 1923. 158. Erst erschienen in der Zeitschrift *Magyar Figyelő* (*Ungarischer Beobachter*), 1911/1. 97–109. [Im Folgenden: TISZA (1911a)]. Siehe ferner: TISZA, István: Az osztrák képviselőház (Das österreichische Abgeordnetenhaus). In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet (*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.). Budapest, Franklin Társulat, 1923. 158–176. Erst erschienen in der Zeitschrift *Magyar Figyelő* (*Ungarischer Beobachter*), 1911/1. 502–522.; TISZA (1912a) aaO. 214–217.

³⁹ TISZA (1912a) aaO. 213.; TISZA, István: A német képviselőválasztás eredménye (Das Ergebnis der deutschen Abgeordnetenwahl). In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet [*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.). Budapest, Franklin Társulat, 1923. 176–183. Erst erschienen in der Zeitschrift *Magyar Figyelő* (*Ungarischer Beobachter*), 1912/2. 476–483.

4.4. Tizas Vorschlag: stufenweise Erweiterung des Wahlrechts und Volkserziehung

Um solche Gefahren zu vermeiden, schlug Tisza eine schrittweise Erweiterung des Wahlrechts vor. Endziel war auch für ihn die Demokratie, das er für eine selbstverständliche und notwendige Entwicklungsrichtung hielt:

„Die moderne Gesellschaft kann den Großteil des Volkes in solche wirtschaftliche, geistige und moralische Lebensverhältnisse bringen, das sogar vor hundert Jahre als unmöglich und als eine träumerische Utopie erschienen wären und sie ermöglicht dadurch die Entwicklung einer solchen Demokratie, die zur richtigen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten die erforderliche wirtschaftliche und kulturelle Kraft besitzen soll. Es besteht kein Zweifel daran: wir gehen in die Richtung der Demokratie. Einer Demokratie, die von allen bisherigen Demokratien schöner, besser und größer ist, die die politische Macht in die Hände des in wirtschaftlicher Kraft, Kultur, moralischem Wert und Verantwortungsgefühl steigenden Volkes niederlegt. Die Frage ist nur, ob die gesellschaftliche Entwicklung mit der politischen den Schritt halten kann?“⁴⁰

Die Hauptfrage dieser Entwicklung in Hinsicht auf das Wahlrecht ist, meint Tisza, ob die Erweiterung des Wahlrechts mit der gesellschaftlichen Entwicklung den Schritt halten wird oder diese überholt:

„Werden diejenigen Volksschichten auf die entsprechende Ebene der gesellschaftlichen Entwicklung kommen, die an der Verwaltung des Schicksals der Nation einen Teil gewinnen, oder geht die politische Entwicklung ihren nötigen gesellschaftlichen Voraussetzungen voraus und werden die politischen Formen der Demokratie auch auf solche Schichten angewandt, die dazu nicht reif sind? Nur davon hängt es ab, ob die Demokratie der Sache der Freiheit, Wohlfahrt, Aufklärung und nationaler Größe, der wahren Entwicklung dienen wird, oder, die Zukunft der Nationen und Staaten nicht geeigneten Kräften anvertraut und die freien Institutionen unpopulär macht, auf das Land Verfall und Gefahr bringt und den Boden für retrograde Richtungen vorbereitet.“⁴¹

In dieser Hinsicht war Tisza davon überzeugt, dass selbst die entwickelten Kulturvölker jenes Niveau der gesellschaftlichen Entwicklung noch nicht erreicht haben, das die vollständige Demokratie ertragen kann. Hinter seiner Ansicht stand die

⁴⁰ TISZA (1912a) aaO. 208–209.

⁴¹ Ibid.

Erkenntnis, dass eine stabile politische Demokratie nur auf eine breite Mittelklasse aufgebaut werden kann.⁴²

Was die Fähigkeit der ungarischen Nation anbelangt, eine stabile Demokratie aufrechtzuerhalten, meinte Tisza vielleicht noch eher, als hinsichtlich der entwickelten Kulturvölker, dass der größte Teil der Bevölkerung noch nicht reif genug ist, die meisten politischen Angelegenheiten richtig zu beurteilen.

„Wenn wir ernsthaft die Entwicklung der Demokratie wollen und unter dem Schlagwort Demokratie die freien Institutionen nicht unmöglich machen wollen; wenn wir wirklich der Sache der Freiheit dienen möchten, – dann sollen wir die Gesellschaft dieses Landes für die demokratische Regierungsform erziehen. Dann sollen wir vor allem für die arme Volksklasse dieses Landes sorgen, damit sie in solche Einkommens- und Fortkommensverhältnisse, und im Allgemeinen: in solche Lebensverhältnisse gelangt, wo ihr dann Zeit und Möglichkeit für das Denken bleibt und wodurch sie dann mit der Zeit auch an der Regierung des Landes teilnehmen kann.“⁴³

Er selbst gab zu, dass die Regierungen nach 1867 nichts dafür gemacht haben, dass die Voraussetzungen der Demokratie geschaffen werden. Im Prinzip möchten alle Parteien Demokratie, in der Praxis betrachten sie jedoch das Volk als „Stimmvieh“, besonders die Radikalen, die die politische Unerfahrenheit der Menschen für ihre Ziele auszunützen versuchen.⁴⁴

Aber wie kann man das Volk für politische Angelegenheiten erziehen? In dieser Hinsicht hielt Tisza den weiteren Ausbau des Volksschulsystems⁴⁵ und das Zustandebringen von autonomen Arbeiterorganisationen nach englischem Vorbild⁴⁶ für erforderlich. Er setzte große Hoffnungen an die Unterstützung des sechsklassigen Volksschulen, die seit 1868 dem Gesetz gemäß als obligatorische Grundschule für Kinder zwischen 6 und 12 Lebensjahren funktionieren sollten, der Ausbau des Systems und die tatsächliche Einschulung der Kinder ging jedoch nur langsam voran. Tisza meinte ferner, dass das Volksschulsystem langfristig nicht nur die kulturelle Entwicklung der Nation fördern, sondern – wenn die Aufsicht der Volksschulen in

⁴² TÓKÉCZKY, László: *Tisza István eszmei, politikai arca (István Tizas ideologisches, politisches Gesicht)*. Budapest, Kairosz, 2011. 135–136.

⁴³ TISZA, István: Beszéd a kolozsvári I. választókerület nemzeti munkapártjának 1910. április 30-i jelölő gyűlésén (Rede gehalten an der Nominierungssitzung der Nationalen Arbeiterpartei in Klausenburg im I. Wahlbezirk am 30. April 1910). In: *Gróf Tisza István képviselőházi beszédei*. IV. kötet (*Graf István Tizas Parlamentsreden*. Bd. IV.). 284–285.

⁴⁴ TISZA (1912a) aaO. 219–221.

⁴⁵ Ibid. 225–226.

⁴⁶ TISZA, István: Beszéd az aradi nemzeti munkapárt 1910. márc. 13-i alakuló gyűlésén (Rede an der konstituierenden Sitzung der Nationalen Arbeiterpartei in Arad am 13. März 1910). In: *Gróf Tisza István képviselőházi beszédei*. IV. kötet (*Graf István Tizas Parlamentsreden*. Bd. IV.). 146–166. [Im Folgenden: TISZA (1910b).]

den Kompetenzbereich der Landkreise verwiesen wird – auch das Interesse an der örtlichen Selbstverwaltung erwecken wird.⁴⁷ Er war der Ansicht, dass die von den Landkreis-Kommissionen ausgeübte Qualitätskontrolle das Niveau der Volksschulen garantieren und die Abschlussprüfung die Bürger auf die Ausübung des Wahlrechts auf geeigneter Weise qualifizieren wird. (Die Durchführungsverordnung des Wahlgesetzes von 1913 schrieb vor, dass beim Fehlen des „Fortschrittbuches“, womit man den Volksschulabschluss belegen konnte, die sonst Wahlberechtigten ihre Fähigkeit zu lesen und schreiben im Rahmen einer vor den in den Landesbezirken aufgestellten Kommissionen abgelegten Prüfung beweisen können.)⁴⁸ Für die Arbeiterklasse hielt Tisza die englischen autonomen Arbeitervereine für ein zu befolgendes Vorbild, wo die Arbeiter ihre Existenzfragen, unter anderem die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, selbst lösen können und nicht, wie in Deutschland, von staatlichen Institutionen abhängig sind. Diese Vereine könnten – meinte Tisza – zur politischen Erziehung der Arbeiterklasse wirksam beitragen.⁴⁹

Zusammen mit diesen Maßnahmen war Tisza daran, solche Kriterien für das Wahlrecht zu bestimmen, welche darauf hinweisen können, dass der Wähler über ein gewisses Bildungs- und Kulturniveau, über eine gewisse Erfahrung im wirtschaftlichen Leben verfügt. Dementsprechend wurde im Wahlgesetz von 1913 die Altersgrenze auf 30 Jahre erhöht und die Absolvierung von sechs Klassen der allgemeinen Volksschule als Voraussetzung festgesetzt. Er war grundsätzlich für die Ausdehnung des Wahlrechts auf die städtische, industrielle Arbeiterklasse, weil er den Eindruck hatte, dass sie „durch ihre Einkommensverhältnisse, geistige Entwicklung, durch ihr Selbstbewusstsein und ihren Tatendrang den Einlass in das politische Leben mit Recht beanspruchen kann“.⁵⁰ Dasselbe konnte er über die ländliche Arbeiterklasse nicht feststellen.

4.5. Die Frage der nationalen Minderheiten

Was die nicht ungarischen Nationalitäten anbelangt, war Tisza gegen alle Diskriminierung und wollte auf diese Volksschichten dieselben Kriterien – vor allem das Erfordernis der Bildung – anwenden wie auf die Ungarn. Er hatte auch nicht vor, die Fähigkeit auf Ungarisch schreiben und lesen zu können, vorzuschreiben, weil er diese Bedingung für die nationalen Minderheiten für nachteilig hielt:

⁴⁷ TISZA, István: Államosság és önkormányzat (Verstaatlichung und Selbstverwaltung). In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet (*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.). Budapest, Franklin Társulat, 1923. 669–670. Erst erschienen in der Zeitschrift „*Magyar Figyelő*“ („*Ungarischer Beobachter*“), 1914/4. 81–86.

⁴⁸ Vgl. PÖLÖSKÉI, Ferenc: *Tisza István és kora (István Tisza und sein Zeitalter)*. Budapest, Éghajlat, 2014. 157–158.

⁴⁹ TISZA (1910b).

⁵⁰ TISZA, István: A választójog reformja és az ipari munkások (Die Reform des Wahlrechts und die Industriearbeiter). In: *Gróf Tisza István összes munkái*. I. kötet (*Gesamtwerke von István Tisza*. Bd. I.). Budapest, Franklin Társulat, 1923. 200. Erst erschienen in der Zeitschrift *Magyar Figyelő (Ungarischer Beobachter)*, 1912/2. 249–256.

„Die ungarische Nation darf auch bei der Erschaffung des Wahlrechts die edle Grundlage der vollen Gleichberechtigung nicht verlassen. Sie darf im Zensus keine Verschiedenheiten nach Landesteile errichten und solche gesetzlichen Regelungen annehmen, die den nicht ungarischsprachlichen Staatsbürgern dieser Heimat ihre politische Durchsetzungsmöglichkeit entnimmt. [...] Ich suche also die Durchsetzung der Gesichtspunkte der ungarischen Suprematie [...] nicht darin, dass wir mit irgendwelchem Trick, mit künstlichen Mitteln die nicht ungarischsprachlichen Bürger dieses Landes von dem Wege des Erfolges herunterdrücken, sondern in jener Selektion, die ich sowohl bei den Ungarn als auch bei den nicht Ungarn für notwendig halte; die mit politischen Rechten nur solche Schichten der Gesellschaft ausstattet, welche sich auf einen gewissen Grad der Unabhängigkeit und Kultur erhebend, keine solche blinden Werkzeuge der Betrügerei und Demagogie sind, dass sie dann im Gegensatz zu ihren eigenen Interessen gegen die großen Ziele der ungarischen Nation ins Gefecht geführt werden können.“⁵¹

Tisza sah also die Garantie für die Durchsetzung der ungarischen nationalen Interessen im höheren Kulturniveau der ungarischen Nation; administrative Einschränkungen gegen die nicht ungarischen Nationalitäten wollte er nicht einführen. Dementsprechend enthielt auch das Gesetz von 1913 kein sprachliches Kriterium zur Ausübung des Wahlrechts.

5. Schlussfolgerungen

Inwieweit war Tisza mit dieser Anschauungsweise ein „falscher Realist“? In Hinsicht auf die Demokratie scheint er vielmehr einen idealistischen Standpunkt vertreten zu haben: die demokratische Entwicklung hielt er für notwendig, die ideale Demokratie bedeutete für ihn jedoch, dass die Bürger für die kompetente Teilnahme an der politischen Entscheidungen qualifiziert sein sollen. Seine Ansicht, dass die politischen Rechte Aufträge zur Durchsetzung des Gemeinwohls sind, klingt heute, als das Wahlrecht, abgesehen von wenigen Ausnahmen, als Grundrecht von allen erwachsenen Bürgern betrachtet wird, überholt. Es ist jedoch nicht zu leugnen, dass diese Idee in Tiszas Weltanschauung auf einem moralischen Grund stand und die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in seiner Zeit überall in Europa auf der Tagesordnung war. Diejenige Frage blieb jedoch auch bei Tisza unbeantwortet – und das ist die reale Frage der Verwirklichbarkeit einer idealistischen Vorstellung – wie man garantieren kann, dass nur oder zumeist „die besten“ zu Parlamentsabgeordneten

⁵¹ TISZA, István: Beszéd a képviselőház 1913. március 6-i ülésén a választójogi javaslat vitáján (Rede im Abgeordnetenhaus am 6. März 1913, in der allgemeinen Diskussion des Wahlgesetzentwurfs). In: *Gróf Tisza István képviselőházi beszédei*. IV. kötet (*Graf István Tiszas Parlamentsreden*. Bd. IV.) 933–934.

gewählt werden. Tisza selbst hatte darüber Erfahrungen, wie unverantwortlich auch ein aufgrund eines relativ begrenzten Wahlrechts gewähltes Parlament handeln kann.⁵²

Tiszas negative Bewertung über die Erweiterung des Wahlrechts und ihre Folgen in den westlichen Staaten scheint, wenn man heute aus historischer Perspektive zurückschaut, übertrieben zu sein. Was die politische Kompetenz der breiteren ungarischen Volksmassen anbelangt, kann man ihm jedoch eine gewisse Realität nicht abstreiten. Im Jahre 1910 konnten in Ungarn nur etwa zwei Drittel (68%) der Bevölkerung lesen und schreiben; ein Sechstel der Kinder wurde auch noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts nicht in die Volksschule eingeschrieben.⁵³ Als Tisza die Erhöhung des Bildungsniveaus der Bevölkerung zur Erweiterung der politischen Rechte für unentbehrlich hielt, war er eben mehr realistisch als diejenigen, die die Frage der Entwicklung bloß auf öffentlich rechtliche Faktoren reduzierten.⁵⁴

Bei der Beurteilung des Spielraums der ungarischen Innenpolitik und der Möglichkeiten der Außenpolitik der Doppelmonarchie ging Tisza aus solchen Verhältnissen aus, die bereits seit Jahrzehnten gegeben waren. Es wäre schwerlich nachzuweisen, dass Ungarn als unabhängiger Staat seine Sicherheit hätte besser bewahren können als innerhalb der Gesamtmonarchie. Es wäre nicht weniger bedenklich zu versuchen, dass Ungarn die Risiken, denen es mit dem Kaisertum Österreich zusammen ausgesetzt war, unabhängig hätte reduzieren können. Tisza hatte keine Illusionen über den Krieg und sah richtig seine möglichen Konsequenzen.⁵⁵ Dass er an der Schwelle des Kriegs keine weitgehenden politischen Reformen durchsetzen und eher die Grundstruktur behalten wollte,⁵⁶ kann man ihm kaum vorwerfen. Die Föderalisierung des Landes wäre vielleicht einige Jahrzehnte früher noch realisierbar gewesen, im letzten Jahrzehnt des Dualismus jedoch, als sich die Irredenta-Bewegung bereits verstärkte, war es für die ungarische Regierung zu riskant. Der Zerfall der Monarchie und die Anarchie, wie es die Endphase des Weltkriegs gezeigt hat, waren auch reale Möglichkeiten. Unter diesen Umständen lässt sich Tiszas Bestrebung, das Gleichgewicht zu behalten⁵⁷ und es möglichst nicht zu riskieren, kaum verurteilen. Man kann ihn, als einen falschen Realisten, der sowohl in seinen Gedanken als auch in seinen politischen Handlungen von einer

⁵² BAKONYI, Péter: Tisza István és az általános választójog (István Tisza und das allgemeine Wahlrecht). *Jogtörténeti Szemle*, 2005/3. 65.

⁵³ DOBSZAY, Tamás: Magyarország kulturális élete a dualizmus idején (Ungarns kulturelles Leben während der Zeit des Dualismus). In: GERGELY, András (szerk.): *Magyarország története a 19. században (Ungarns Geschichte im 19. Jahrhundert)*. Budapest, Osiris, 2005. 466.

⁵⁴ KORNIS, Gyula: *Az élő Tisza István. Ünnepi beszéd a Tisza István Társaskörben 1937. április 22-én (Der lebende István Tisza. Festrede am 22. April 1937 im István Tisza Klub)*. Budapest, Franklin Társulat, 1937. 6.

⁵⁵ Vgl. TÖKÉCZKI aaO. 226.

⁵⁶ Vgl. BERTÉNYI, Iván: A századelő politikai irányzatai és Tisza István (Die politischen Richtungen des Anfangs des 20. Jahrhunderts und István Tisza). In: ROMSICS, Ignác (szerk.): *A magyar jobboldali hagyomány (Die ungarische rechtsgesinnte Tradition)*. Budapest, Osiris, 2009. 72.

⁵⁷ TÖKÉCZKI aaO. 107–108.

lügenhaften Konstruktion geblendet war und deshalb auch sein Heimatland auf einen falschen Weg geführt hat, nicht schuldig sprechen. Die Risiken hat er klar gesehen, sein Gedankengang war an sich konsequent und er blieb auch in seiner Politik treu zu seinen Erkenntnissen. Dass schließlich sowohl die Gesamtmonarchie als auch das historische Ungarn zerfiel, lag nicht an dieser Politik, und insbesondere auch nicht daran, inwieweit das Wahlrecht erweitert oder eingegrenzt wurde, sondern vor allem an den Machtverhältnissen der internationalen Politik.